

Studienordnung der Universität des Saarlandes
für die Studiengänge
Lehramt an beruflichen Schulen (LAB),
Lehramt für die Primarstufe und für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 9) (LPS1),
Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) (LS1) und
Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und
Gemeinschaftsschulen) (LS1+2)

Vom 0. xy 2012

Die Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 54 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), des § 16 Abs. 3 des Lehrerbildungsgesetzes vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 1054) und auf der Grundlage der Verordnung über die Ausbildung und die Erste Staatsprüfung für die Lehramter an öffentlichen Schulen im Saarland (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 18. März 2008 (Amtsbl. S. 548), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I vom 20. September 2012 (Amtsbl. I S. 380) folgende Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge erlassen, die nach Zustimmung der Ministerpräsidentin des Saarlandes hiermit verkündet wird:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn
- § 3 Ziele des Studiums und zu erwerbende Kompetenzen
- § 4 Fächer und Fachkombinationen
- § 5 Beteiligte Disziplinen und ihre Anteile am Studium
- § 6 Schulpraktika
- § 7 Auslandsaufenthalt
- § 8 Studienplan und Modulhandbuch
- § 9 Studienberatung
- § 10 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau der an der Universität des Saarlandes angebotenen Lehramtsstudiengänge mit Ausnahme der Anteile, die an der Hochschule der Bildenden Künste Saar bzw. der Hochschule für Musik Saar studiert werden

Lehramt an beruflichen Schulen (LAB),

Lehramt für die Primarstufe und für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 9) (LPS1),

Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) (LS1),

Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) (LS1+2).

§ 2

Studienbeginn

Das Studium beginnt grundsätzlich im Wintersemester.

§ 3

Ziele des Studiums und zu erwerbende Kompetenzen

(1) Die Lehrerbildung an der Universität des Saarlandes orientiert sich an einem Leitbild von Schule, in dem diese als Ort des Lernens und zugleich als Ort der Erfahrung und Entwicklung verstanden wird. Für die angehenden Lehrer/-innen resultieren aus diesem Leitbild die folgenden Aufgaben: an wissenschaftlichen Erkenntnissen orientierte Planung, Organisation, Gestaltung und Reflexion von fachlichen und überfachlichen Lehr-Lern-Prozessen, Erziehung und Begleitung der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen, Diagnose, Förderung und Beratung sowie Mitwirkung an Qualitätssicherung und Schulentwicklung.

(2) Im Studium sollen die Lehramtsstudierenden

- die wissenschaftlichen Grundlagen für die Wahrnehmung von Unterrichts-, Erziehungs-, Förderungs-, Beratungs-, Schulentwicklungs- und diagnostischen Aufgaben erwerben und grundlegende Erfahrungen der Verknüpfung von Theorie und Praxis in beruflichen Aufgabenfeldern gewinnen,
- Persönlichkeitsmerkmale, die für den Lehrerberuf wichtig sind, weiterentwickeln.

(3) Das Studium orientiert sich demzufolge an der Entwicklung grundlegender beruflicher Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Diagnostik und Beratung sowie Schulentwicklung und Qualitätssicherung. Es vermittelt insbesondere Wissen und Fähigkeiten in Bezug auf die Anwendung von Fachwissen, die Auswahl und Beurteilung wissenschaftlicher Erkenntnisse und deren Nutzung für pädagogische Handlungsfelder sowie die Förderung der Lernkompetenz der Schüler/-innen.

(4) In den fachwissenschaftlichen Studien erwerben die Studierenden ein strukturiertes Fachwissen zu grundlegenden – insbesondere schulisch relevanten – Teilgebieten des Faches. Sie erwerben die Fähigkeit,

- die Systematik des Faches sowie die fachbezogene Begriffs-, Modell- und Theoriebildung zu verstehen,
- Methoden des Faches zu verstehen und anzuwenden,
- sich fachlichen Fragestellungen unter Berücksichtigung des fachspezifischen Forschungsstandes zu nähern,
- Forschungsergebnisse des Faches auch im Hinblick auf ihre Bedeutung für Schule und Unterricht zu beurteilen,
- sich in neue Entwicklungen des Unterrichtsfachs selbständig einzuarbeiten.

(5) Die fachdidaktischen Studien integrieren fachwissenschaftliche und bildungswissenschaftliche Elemente und Sichtweisen. In ihnen erwerben die Studierenden die Fähigkeit,

- den Bildungsgehalt fachlicher Inhalte und Methoden zu bestimmen,
- Voraussetzungen für fachliches und fächerverbindendes Lernen unter Beachtung der Ausgangslagen von Kindern und Jugendlichen zu reflektieren,
- fachliche und fächerverbindende Auswahlentscheidungen zu treffen, Unterrichtsziele zu formulieren und zu begründen sowie Unterricht auf der Basis theoretischer Ansätze und empirischer Befunde unter Verwendung geeigneter Methoden und Medien zu planen, zu erproben, zu evaluieren und zu reflektieren,
- fachliche und fächerverbindende Sichtweisen in die Schulentwicklung einzubringen.

(6) Im bildungswissenschaftlichen Studium sollen die Studierenden die Fähigkeit erwerben,

- Kognitionen, Emotionen und Handeln von Kindern und Jugendlichen wahrzunehmen und zu verstehen,
- Vorgehensweisen für pädagogisches Handeln in der Schule vor einem wissenschaftlichen Hintergrund (theoretische Fundierung, empirische Bestätigung) zu entwerfen, zu erproben und zu analysieren,
- Voraussetzungen, Bedingungen und Risikofaktoren für Erziehungs- und Bildungsprozesse zu erfassen, Heterogenität als Herausforderung wahrzunehmen, Förder- und Beratungsmaßnahmen zu entwerfen, zu erproben und zu analysieren,
- Bedingungen für Schulentwicklungsprozesse zu erfassen sowie Schulentwicklungsprozesse und Verfahren der Evaluation und Qualitätssicherung zu beschreiben.

(7) Weitere Bestimmungen zu Leitbild und Zielen des Studiums, zu den zu vermittelnden

Kompetenzen und zu Arten von Lehrveranstaltungen werden in den fachspezifischen Anhängen zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung ausgeführt.

§ 4

Fächer und Fachkombinationen

(1) Die Lehramtsstudiengänge umfassen das Studium des Faches Bildungswissenschaften und das Studium von zwei Lehramtsfächern. Das Studium eines jeden der beiden Lehramtsfächer beinhaltet fachwissenschaftliche, fachdidaktische, fachpraktische und schulpraktische Studien.

(2) An der Universität des Saarlandes können für die verschiedenen Lehramtsstudiengänge folgende Lehramtsfächer gewählt werden:

– Lehramt an beruflichen Schulen (LAB)

Berufliche Fachrichtung: Informatik, Mechatronik (mit den Vertiefungsrichtungen Elektrotechnik, Mechatronische Systeme und Metalltechnik)¹

Allgemein bildende Fächer: Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Informatik, Bildende Kunst², Mathematik, Musik³, Physik, Evangelische Religion⁴, Katholische Religion⁴, Sport.

Die Kombination muss aus einer beruflichen Fachrichtung und einem allgemein bildenden Fach bestehen. Das allgemein bildende Fach Informatik kann nicht mit der beruflichen Fachrichtung Informatik kombiniert werden.

– Lehramt für die Primarstufe und für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 9) (LPS1)

Lernbereiche der Primarstufe:

Pflichtbereiche: Didaktik der Primarstufe (DP): Deutsch, DP: Mathematik, DP: Sachunterricht

Wahlpflichtbereiche: Deutsch als Zweitsprache/Umgang mit Heterogenität, Frühes Fremdsprachenlernen: Französisch, Ästhetische Bildung, Religion/Ethik.

Fach der Sekundarstufe I: Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Erdkunde, Französisch, Geschichte, Bildende Kunst², Mathematik, Musik³, Physik, Evangelische Religion⁴, Katholische Religion⁴, Sport.

Die Kombination muss aus den Lernbereichen der Primarstufe und einem Fach der Sekundarstufe I bestehen.

– Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) (LS1)

Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Erdkunde, Französisch, Geschichte, Bildende Kunst², Mathematik, Musik³, Physik, Evangelische Religion⁴, Katholische Religion⁴, Sport.

¹ Spezifische Module und Lehrveranstaltungen werden aus dem Lehrangebot der Hochschule für Technik und Wirtschaft importiert.

² Das Fach Bildende Kunst wird an der Hochschule der Bildenden Künste Saar studiert.

³ Das Fach Musik wird an der Universität des Saarlandes und an der Hochschule für Musik Saar studiert, wobei die musikwissenschaftlichen Anteile an der Universität des Saarlandes studiert werden.

⁴ Die Fächer Evangelische und Katholische Religion können nicht kombiniert werden.

– **Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (LS1+2)**

Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Erdkunde⁵, Französisch, Geschichte⁵, Griechisch⁶, Informatik⁷, Italienisch, Bildende Kunst², Latein, Mathematik, Musik³, Philosophie/Ethik, Physik, Evangelische Religion⁴, Katholische Religion⁴, Spanisch, Sport.

(3) Auf Grund einer Kooperationsvereinbarung mit Rheinland-Pfalz können Lehramtsstudierende, die eine Fächerkombination gemäß der Lehramtsprüfungsordnung II wählen, die nicht komplett an einer saarländischen Hochschule angeboten wird, das nicht angebotene Fach an einer Hochschule in Rheinland-Pfalz studieren und dort die entsprechenden Prüfungen ablegen. Diese werden von dem Staatlichen Prüfungsamt für das Lehramt an Schulen, bei dem die Anmeldung zur Ersten Staatsprüfung erfolgt, angerechnet (Prüfungssplitting).

§ 5

Beteiligte Disziplinen und ihre Anteile am Studium

(1) Das Studienangebot für die Lehramtsstudiengänge erfolgt in modularisierter Form (vgl. § 5 der Prüfungsordnung).

(2) Die Regelstudienzeit für die Lehramtsstudiengänge beträgt

- für das LAB: 10 Semester,
- für das LS1+2: 10 Semester,
- für das LPS1: 8 Semester,
- für das LS1: 8 Semester.

(3) Das Studienvolumen der Lehramtsstudiengänge umfasst

- für das LAB: 300 Credit Points,
- für das LS1+2: 300 Credit Points,
- für das LPS1: 240 Credit Points,
- für das LS1: 240 Credit Points.

Den Anteil der beteiligten Disziplinen am Gesamtvolumen der verschiedenen Lehramtsstudiengänge (angegeben in Credit Points (CP)) zeigt die folgende Tabelle:

⁵ Diese Fächer können auch im Rahmen des bilingualen deutsch-französischen Studiums (BDFS) studiert werden.

⁶ Griechisch kann nur als zusätzliches Fach in Kombination mit dem Fach Latein studiert werden.

⁷ Im Rahmen des Studienganges LS1+2 kann das Fach Informatik in der Regel nur in Kombination mit dem Fach Mathematik studiert werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende/die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses.

	1. Fachwiss.	1. F.didaktik	2. Fachwiss.	2. F.didaktik	Bildungs- wissenschaften	Praktika	Wiss. Arbeit	Summe
LAB	117	25	63	25	48	(1)	22	300
LPS1	115 ⁸		45	16	48	(2)	16	240
LS1	63	25	63	25	48	(3)	16	240
LS1+2	90	25	90	25	48	(3)	22	300

- (1) LAB:
fünfwöchiges Orientierungspraktikum (2 Wochen Gemeinschaftsschule; 3 Wochen berufliche Schule);
semesterbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum im beruflichen Fach;
semesterbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum im allgemein bildenden Fach;
vierwöchiges fachdidaktisches Schulpraktikum im beruflichen Fach;
vierwöchiges fachdidaktisches Schulpraktikum im allgemein bildenden Fach;
36-wöchiges Betriebspraktikum.
- (2) LPS1:
fünfwöchiges Orientierungspraktikum (Grundschule in Kooperation mit einer Einrichtung der frühkindlichen Bildung);
semesterbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum im Lernbereich DP: Sachunterricht;
semesterbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum im Fach der Sekundarstufe I;
vierwöchiges fachdidaktisches Schulpraktikum im Lernbereich DP: Deutsch
vierwöchiges fachdidaktisches Schulpraktikum im Lernbereich DP: Mathematik;
vierwöchiges Betriebspraktikum.
- (3) LS1, LS1+2:
fünfwöchiges Orientierungspraktikum (2 Wochen Grundschule, 3 Wochen weiterführende Schule);
semesterbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum im 1. Fach;
semesterbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum im 2. Fach;
vierwöchiges fachdidaktisches Schulpraktikum im 1. Fach;
vierwöchiges fachdidaktisches Schulpraktikum im 2. Fach;
vierwöchiges Betriebspraktikum.

Die Verteilung der Credit Points auf die einzelnen Module ist in den fachspezifischen Anhängen zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung festgelegt.

(4) Abweichend von dieser Vorgabe kann das Fach Musik im LS1+2 in Kombination mit den Fächern Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Erdkunde, Französisch, Geschichte, Bildende Kunst, Mathematik, Physik, Evangelische Religion, Katholische Religion oder Sport erweitert im Umfang von 142 CP studiert werden. Die vorgenannten Fächer können in diesem Fall abgestuft im Umfang von 88 CP nach den Bedingungen des LS1⁹ studiert werden. In diesem Fall wird die Wissenschaftliche Arbeit im Fach Musik geschrieben.

(5) Die Credit Points des Orientierungspraktikums sind in den Credit Points des Faches Bildungswissenschaften, die der fachdidaktischen Schulpraktika in den Credit Points der beiden Fachdidaktiken enthalten (s. § 5 Abs. 3).

⁸ Als 1. Fach im Studiengang LPS1 gelten die Lernbereiche der Primarstufe.

⁹ Entsprechend wird im abgestuften Fach die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I erworben.

(6) Das Studium kann auch in Teilzeit absolviert werden (vgl. § 7 der Prüfungsordnung).

§ 6

Schulpraktika

(1) Praktika sind integraler Bestandteil von Lehramtsstudiengängen. Sie dienen der Berufsorientierung der Studierenden und der Stärkung ihres Bezugs zur Schulpraxis.

In ihnen sollen die Studierenden vor allem

- lernen, Erkenntnisse und Methoden der Fachwissenschaften (inkl. Fachdidaktiken) und des Faches Bildungswissenschaften für praktisches Handeln in der Schule zu nutzen und wissenschaftlich zu reflektieren,
- das gesamte Tätigkeitsfeld Schule (einschl. Unterricht, Schulleben, Arbeitsfelder und Arbeitsleistungen der Lehrkraft, Organisation, Verwaltung, rechtliche Grundlagen) auch vor dem Hintergrund der außerschulischen Bedingungen des Lernens frühzeitig kennen lernen und reflektieren,
- Gelegenheit erhalten, ihr individuelles Handlungsrepertoire durch Erkundung, Beobachtung, die Übernahme von Aufträgen innerhalb und außerhalb des Unterrichts sowie durch eigene Unterrichtsversuche unter Anleitung zu erweitern und zu erproben,
- Hilfen für eine realistische Selbsteinschätzung und Hinweise zur Selbstüberprüfung der Neigung und Eignung für den Lehrerberuf erhalten,
- Gelegenheit erhalten, ihr berufsbezogenes Selbstverständnis weiter zu entwickeln, und Anregungen zur Gestaltung des weiteren Studiums erhalten.

(2) Um diese Ziele zu erreichen, werden die Praktika systematisch mit bildungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Lehrveranstaltungen der Hochschulen verknüpft; sie werden vorbereitet, begleitet und nachbereitet. Die Betreuung in den Schulen bzw. den kooperierenden Einrichtungen erfolgt durch geeignete Lehrkräfte. Hochschulen, Schulen und Landes- bzw. Studienseminare arbeiten bei der Durchführung der Praktika zusammen.

(3) Folgende Schulpraktika sind während des Studiums zu absolvieren:

- ein bildungswissenschaftliches Orientierungspraktikum im 1. Studienjahr, das im Falle des Studiums LAB zwei Wochen an einer Gemeinschaftsschule und drei Wochen an einer beruflichen Schule, im Studiengang LPS1 fünf Wochen in einer Grundschule (in enger Kooperation mit einer Einrichtung der frühkindlichen Bildung) und in den Studiengängen LS1 und LS1+2 zwei Wochen an einer Grundschule und drei Wochen an einer allgemein bildenden weiterführenden Schule abzuleisten ist,
- in beiden Fächern bzw. dem Lernbereich DP: Sachunterricht und dem studierten Fach der

- Sekundarstufe I je ein semesterbegleitendes fachdidaktisches Praktikum im 3. bis 5. Semester,
- in den Studiengängen LAB, LS1 und LS1+2 in beiden Fächern je ein vierwöchiges fachdidaktisches Praktikum nach dem 5., 6. oder 7. Semester an einer weiterführenden Schule, möglichst in einer Schulform, die dem angestrebten Lehramt entspricht; im Studiengang LPS1 werden die vierwöchigen fachdidaktischen Praktika in den Lernbereichen DP: Deutsch und DP: Mathematik absolviert.

Die Teilnahme an einem semesterbegleitenden fachdidaktischen Praktikum setzt das erfolgreiche Absolvieren des Orientierungspraktikums voraus. Ein vierwöchiges fachdidaktisches Praktikum kann nur nach der erfolgreichen Teilnahme an dem entsprechenden semesterbegleitenden Praktikum absolviert werden. Die Reihenfolge der Praktika in den Lernbereichen der Primarstufe ist nicht festgelegt.

(4) Das Nähere regelt die Ordnung der Schulpraktika für die Lehrämter an allgemein bildenden und beruflichen Schulen.

§ 7

Auslandsaufenthalt

(1) Studierenden der Lehramtsstudiengänge, die einen Teil ihres Studiums im Ausland verbringen, können die dort erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden.

(2) Für Studierende der Fächer Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch sind die jeweils präzisierten Regelungen in den fachspezifischen Anhängen zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung der Universität des Saarlandes sowie die Vorgaben in der Lehramtsprüfungsordnung I maßgebend.

(3) Zur Information und Beratung zur Durchführung des Auslandsstudiums sind das International Office der Universität des Saarlandes wie auch die Lehrenden der jeweiligen Fachrichtungen verpflichtet. Mit ihnen können auch die Bedingungen eines Learning Agreements geklärt werden.

§ 8

Studienplan und Modulhandbuch

(1) Die Studiendekane der an der Lehramtsausbildung beteiligten Fakultäten erstellen auf der Grundlage dieser Studienordnung und der Modulhandbücher für die einzelnen Lehramtsstudiengänge Studienpläne. Diese beinhalten:

- die zu studierenden Module und Modulelemente,
- den Umfang der Module/Moduleile in Credit Points und Semesterwochenstunden,
- eine Empfehlung über die Aufteilung der Module/Modulelemente auf die Studiensemester, in denen sie belegt werden sollten.

(2) Der Studienplan und die Modulhandbücher werden in geeigneter Form bekannt gegeben.

(3) Änderungen an den Festlegungen von Studienplänen und Modulhandbüchern, die nicht in dieser Studienordnung geregelt sind, sind dem zuständigen Studiendekan/der Studiendekanin und dem Zentrum für Lehrerbildung anzuzeigen und in geeigneter Form zu dokumentieren.

§ 9

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung des Studienzentrums der Universität des Saarlandes. Sie erstreckt sich auf allgemeine Fragen der Studieneignung sowie der Studienmöglichkeiten, der Studieninhalte, des Studienaufbaus und der Studienanforderungen.

(2) Bei persönlichen – studienbedingten oder sonstigen – Schwierigkeiten berät die Psychologisch-Psychotherapeutische Beratungsstelle der Universität des Saarlandes.

(3) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Studienfachberater/-innen, die von den einzelnen Fächern benannt werden. Diese beraten die Studierenden vor allem in fachspezifischen Fragen der Studieninhalte, des Studienaufbaus, der Studienanforderungen und von Auslandsstudien. Darüber hinaus stehen alle Lehrenden in ihren Sprechstunden zu Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte zur Verfügung.

(4) Die Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung berät in lehramtsspezifischen Fragen (z.B. grundlegende Informationen zum Lehramtsstudium, didaktisch-methodische Beratung, Schulwerkstatt, fächerübergreifende Orientierungsveranstaltungen, Fragen des Übergangs ins Referendariat, Berufsperspektiven und Angebote zu zusätzlichen Qualifikationsmöglichkeiten im Berufsfeld Schule). Bezogen auf die Berufswahlentscheidung der Studierenden (Eignungs-, Neigungs- und Entwicklungsberatung) erfolgt die Beratung insbesondere im Zusammenhang mit den Praktika.

§ 10

In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2012/2013 ein Lehramtsstudium an der Universität des Saarlandes beginnen oder ein ab dem Wintersemester 2012/2013 an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen aufgenommenes Studium weiterführen. Sie gilt auch für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2007/2008 ein Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen an der Universität des Saarlandes erstmals aufgenommen haben oder ein an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen ab dem Wintersemester 2007/2008 begonnenes Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen an der Universität des Saarlandes fortsetzen.

(2) Studierende für das Lehramt an Hauptschulen und Gesamtschulen, für das Lehramt an Realschulen und Gesamtschulen oder für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Klassenstufen 5 bis 13), die ihr Studium zwischen dem 1. Oktober 2007 und dem 30. September 2012 begonnen haben, führen dieses nach den Vorschriften der Studienordnung der Universität des Saarlandes für die Studiengänge Lehramt an beruflichen Schulen (LAB), Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (LAG), Lehramt an Hauptschulen und Gesamtschulen (LAH) und Lehramt an Realschulen und Gesamtschulen (LAR) vom 10. Juni 2010 (Dienstbl. 2011, S 152) fort und können ihr Lehramtsstudium spätestens bis zum Ablauf des Wintersemesters 2018/2019 mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Gesamtschulen oder für das Lehramt an Realschulen und Gesamtschulen, spätestens bis zum Ablauf des Wintersemesters 2019/2020 mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Klassenstufen 5 bis 13) abschließen. Danach kann das Lehramtsstudium auch für diese Studierenden nur nach den Vorschriften dieser Ordnung fortgeführt und abgeschlossen werden. Studien- und Prüfungsleistungen, die nach den Vorschriften der Studienordnung der Universität des Saarlandes für die Studiengänge Lehramt an beruflichen Schulen (LAB), Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (LAG), Lehramt an Hauptschulen und Gesamtschulen (LAH) und Lehramt an Realschulen und Gesamtschulen (LAR) vom 10. Juni 2010 (Dienstbl. 2011, S 152) erbracht wurden, werden angerechnet, soweit deren Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(3) Studierende, die ihr Lehramtsstudium vor dem 1. Oktober 2007 begonnen haben, können dieses nach den bis dahin geltenden Vorschriften an der Universität des Saarlandes fortführen und mit der Ersten Staatsprüfung abschließen, sofern die Anmeldung zur Ersten Staatsprüfung im Studiengang für das Lehramt an Hauptschulen und Gesamtschulen oder im Studiengang für das Lehramt an Realschulen und Gesamtschulen spätestens bis zum Ablauf des Wintersemesters 2012/2013, im Studiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Klassenstufen 5 bis 13) oder im Studiengang für das Lehramt an beruflichen Schulen spätestens bis zum Ablauf des Wintersemesters 2013/2014 erfolgt. Bei nicht zeitgerechter Anmeldung zur Ersten Staatsprüfung kann das Lehramtsstudium für diese Studierenden nur nach Vorschriften der Studienordnung der Universität des Saarlandes für die Studiengänge Lehramt an beruflichen Schulen (LAB), Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (LAG), Lehramt an Hauptschulen und Gesamtschulen (LAH) und Lehramt an Realschulen und Gesamtschulen (LAR) vom 10. Juni 2010 (Dienstbl. 2011, S 152) fortgeführt und spätestens bis zum Ablauf des Wintersemesters 2018/2019 mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Gesamtschulen oder für das Lehramt an Realschulen und Gesamtschulen, spätestens bis zum Ablauf des Wintersemesters 2019/2020 mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Klassenstufen 5 bis 13) oder für das Lehramt an beruflichen Schulen abgeschlossen werden. Studien- und Prüfungsleistungen, die nach den bis zum 30. September 2007 geltenden Vorschriften erbracht wurden, werden

angerechnet, soweit deren Gleichwertigkeit festgestellt wird.

Saarbrücken, 0. xy 2012

Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber)

Anlage

- **Übersicht über die fachspezifischen Anhänge zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung für die Studiengänge Lehramt an beruflichen Schulen (LAB), Lehramt für die Primarstufe und für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 9) (LPS1), Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) und Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) (LS1+2)**
 1. Bildungswissenschaften [LAB, LPS1, LS1, LS1+2]
 2. Biologie [LAB, LPS1, LS1, LS1+2]
 3. Chemie [LAB, LPS1, LS1, LS1+2]
 4. Deutsch [LAB, LPS1, LS1, LS1+2]
 5. Englisch [LAB, LPS1, LS1, LS1+2]
 6. Erdkunde [LPS1, LS1, LS1+2]
 7. Evangelische Religion [LAB, LPS1, LS1, LS1+2]
 8. Französisch [LAB, LPS1, LS1, LS1+2]
 9. Geschichte [LPS1, LS1, LS1+2]
 10. Griechisch [LS1+2]
 11. Informatik [LAB, LS1+2]
 12. Italienisch [LS1+2]
 13. Katholische Religion [LAB, LPS1, LS1, LS1+2]
 14. Latein [LS1+2]
 15. Lernbereiche der Primarstufe [LPS1]
 16. Mathematik [LAB, LPS1, LS1, LS1+2]
 17. Mechatronik [LAB] (Dienstbl. 2010, S. 1118)
 18. Philosophie/Ethik [LS1+2]
 19. Physik [LAB, LPS1, LS1, LS1+2]
 20. Spanisch [LS1+2]
 21. Sport [LAB, LPS1, LS1, LS1+2]

- **Fachspezifische Regelungen für die Lehramtsstudiengänge Bildende Kunst und Musik**
 22. Bildende Kunst [LAB, LPS1, LS1, LS1+2]
 23. Musik [LAB, LPS1, LS1, LS1+2]